



Änderung des Publikationsgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zur Änderung des Publikationsgesetzes und erstatten Ihnen dazu den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	3
2. Ausgangslage	3
3. Ergebnis externes Vernehmlassungsverfahren	4
3.1. Politische Parteien	4
3.1.1. ALG	4
3.1.2. CVP	4
3.1.3. FDP	5
3.1.4. SVP	5
3.2. Einwohnergemeinden	5
3.2.1. Stadt Zug	5
3.2.2. Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim	5
3.3. Obergericht	6
3.4. Advokatenverein	6
3.5. Datenschutzbeauftragte	6
4. Teilrevision Publikationsgesetz als separate Vorlage	9
5. Aussprache im Regierungsrat	9
6. Internes Vernehmlassungsverfahren	10
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
7.1. Gesetzstitel und Ingress (geändert)	10
7.2. Erster Titel (geändert)	10
7.3. §§ 2, 3, 4, 5a und 11 (geändert)	10
7.4. § 4a (neu)	11
7.5. § 5 (geändert)	11
7.6. Überschrift und § 6 (geändert)	11
7.7. § 6a (neu)	12
7.8. § 7 (geändert)	13
7.9. § 7a (neu)	14
7.10. § 7b (neu)	15
7.11. § 7c (neu)	16

7.12. § 7d (neu)	17
7.13. § 8 (geändert)	18
7.14. § 9 (geändert)	18
7.15. § 10 (aufgehoben bzw. geändert und verschoben)	18
7.16. Dritter Titel (geändert)	18
7.17. Überschrift zu § 11 (geändert)	18
7.18. § 11 (geändert)	19
7.19. Vierter Titel und § 12 (aufgehoben)	19
7.20. Fünfter Titel und § 13 (aufgehoben)	19
7.21. Sechster Titel und § 14 (neu)	19
8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	20
8.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	20
8.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und Organisationen mit Leistungsvereinbarungen	20
8.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	20
9. Zeitplan	20
10. Antrag	21

1. In Kürze

Kanton Zug führt das elektronische Amtsblatt ein

Das Amtsblatt in elektronischer Form wird künftig die massgebende Fassung dieses Publikationsorgans sein. Das Amtsblatt in gedruckter Form wird nur noch bei Bedarf herausgegeben.

Das Internet als Informationsmedium gewinnt weiter an Bedeutung. Betroffen von dieser Entwicklung sind nicht nur private Unternehmungen. Auch staatliche Dienstleistungen werden immer häufiger über das Internet in Anspruch genommen. Die Einführung des Amtsblatts in elektronischer Form als massgebliche Fassung trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die vorliegende Teilrevision strebt einen Paradigmen- bzw. Primatwechsel an: weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt.

2. Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) hat zum Ziel, das Amtsblatt in gedruckter Form durch das elektronische Amtsblatt als massgebliche Fassung abzulösen. Dieser Paradigmen- bzw. Primatwechsel bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Mit der raschen Entwicklung des Internets hat dieses Informationsmedium innert weniger Jahre eine zentrale Bedeutung erlangt. 2019 nutzten mehr als neun von zehn Personen in der Schweiz das Internet, bei den Personen unter 55 Jahren waren es nahezu alle. Der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer steigt laufend an (2017: 90 %; 2019: 93 %; Quelle: Bundesamt für Statistik betreffend Erhebung zur Internetnutzung 2019). Sowohl in der Geschäftswelt als auch im privaten Bereich ist das Internet zu einem unverzichtbaren Instrument geworden.

Seit dem 1. Januar 2018 gibt die Staatskanzlei die «Amtliche Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie die «Bereinigte Gesetzessammlung» (BGS) ausschliesslich in elektronischer Form heraus (§ 5 Abs. 1 Publikationsgesetz).

Bezüglich «Amtsblatt des Kantons Zug» (nachfolgend Amtsblatt) ist die Rechtslage aktuell so, dass dieses in gedruckter Form erscheinen muss und in elektronischer Form erscheinen kann; im letzteren Fall sind hiervon aktuell die besonders schützenswerten Daten ausgenommen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Publikationsgesetz; Änderung vom 28. September 2000 anlässlich der Schaffung des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 [GS 26, 867]; BGS 157.1). Gestützt auf § 10 Abs. 1 Publikationsgesetz ist die Herausgabe des Amtsblatts durch Vertrag vom 3. September 2002 einem privaten Herausgeber übertragen, nämlich der Speck Medien AG, Poststrasse 14, 6300 Zug. Das Amtsblatt der Speck Medien AG, Zug, erscheint in gedruckter Form.

Obwohl gestützt auf § 6 Abs. 3 Publikationsgesetz das Amtsblatt aus rechtlicher Sicht zumindest in Teilbereichen auch in elektronischer Form erscheinen kann und die Staatskanzlei aus technischer Sicht bereits über ein Amtsblatt-Erfassungs-Tool verfügt, so ist damit ein eigentlicher Paradigmen- bzw. Primatwechsel – weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt – noch nicht erfolgt. Dieser soll jetzt – wie eingangs erwähnt – im Publikationsgesetz verankert werden. Die Teilrevision des Publikationsgesetzes sieht im Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage vor, dass die Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes enthalten dürfen, soweit dies für eine in einem Gesetz

vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist. Aus diesem Grund sind im Publikationsgesetz auch entsprechende datenschutzrechtliche Spezialbestimmungen aufzunehmen. Die Teilrevision des Publikationsgesetzes zielt im Wesentlichen darauf ab, die rechtlichen Grundlagen für das elektronische Amtsblatt als massgebliche Fassung zu schaffen; im Zuge dieser Teilrevision werden weitere Normen hinzugefügt, geändert und aufgehoben, was nachfolgend erläutert wird. Zu erwähnen ist hier etwa, dass die Rechtswirkungen von Veröffentlichungen explizit genannt werden (§ 6a). Zudem werden im elektronischen Amtsblatt nebst den rechtsetzenden Erlassen neu nur noch amtliche Texte veröffentlicht; der nichtamtliche Anzeigenteil entfällt (Verzicht auf sog. «Markblatt»).

Insbesondere die neu eingefügten §§ 6a und 7a–7c Publikationsgesetz sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Bericht orientieren sich stark an den einschlägigen Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zürich (PublG) vom 30. November 2015 (LS 170.5).

Zumal die vorliegende Teilrevision auch datenschutzrechtliche Bestimmungen umfasst, war anfänglich vorgesehen, die Teilrevision des Publikationsgesetzes im Rahmen der damals laufenden Revision des Datenschutzgesetzes vorzunehmen (sog. Fremdänderung). Aus diesem Grund wurden die vorgesehenen Änderungen des Publikationsgesetzes zusammen mit den Änderungen des Datenschutzgesetzes in die externe Vernehmlassung geschickt (externes Vernehmlassungsverfahren vom 21. Dezember 2018 bis 10. April 2019).

3. Ergebnis externes Vernehmlassungsverfahren

3.1. Politische Parteien

3.1.1. ALG

§ 7b

Daten einmal im Netz veröffentlicht, bleiben im Netz auffindbar. Die Bestimmung mache in dieser allgemeinen Form keinen Sinn. Wenn veröffentlicht, soll es auch auffindbar sein und bleiben, denn das Interesse an der Publikation sei vorhanden. Mindestens sollten Daten offen zugänglich bleiben, wenn keine direkten Personendaten davon betroffenen seien.

§ 7c Abs. 2

Es stelle sich die Frage, was zusätzliche Dienstleistungen seien.

3.1.2. CVP

§ 7a

Der angekündigte Paradigmenwechsel werde von der CVP nicht gutgeheissen. Das Amtsblatt müsse nach wie vor in gedruckter Form erscheinen. Lediglich bei Widersprüchen solle die elektronische Fassung die massgebende sein.

3.1.3. FDP

§ 6 ff.

Mit Blick auf die elektronische Veröffentlichung von Personendaten, bei welchen die Personen Wohnsitz im Ausland hätten, werde eine Überprüfung der angedachten gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Vorschriften der DSGVO dringend angeregt.

3.1.4. SVP

§ 7a

Die SVP beantragt, dass das «Zuger Amtsblatt» auch in Zukunft zwingend in gedruckter Form herausgegeben werde, und dass weiterhin die gedruckte Fassung und nicht wie beantragt die elektronische Fassung die massgebende sei.

3.2. Einwohnergemeinden

3.2.1. Stadt Zug

§ 6 ff.

Es werde davon ausgegangen, dass bloss die Herausgabe des gedruckten Amtsblatts einer privaten Herausgeberin bzw. einem privaten Herausgeber übertragen werden solle, nicht aber der elektronischen Fassung. Dies sei im Gesetz klarzustellen.

§ 7 Abs. 1

Da die Amtliche und die Bereinigte Gesetzessammlung nicht ein und dasselbe seien, sondern zwei verschiedene Publikationen, müsste es heissen: «... die **in die** Amtliche und in die Bereinigte Gesetzessammlung aufgenommen werden ... ».

§ 7b Abs. 2 Satz 2

Zum besseren Verständnis müsste es entweder heissen «... und die privaten Interessen zu berücksichtigen ...» oder aber «... private (ohne Bst. n) Interessen zu berücksichtigen ...»

§ 9 Abs. 1 Satz 2

Dass die Redaktion des Amtsblatts auch für die Berichtigungen im Sinne von § 5a des Publikationsgesetzes verantwortlich sei, scheine eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auf den vorliegenden zweiten Satz könne deshalb verzichtet werden.

3.2.2. Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim

§ 7a

Es werde davon Kenntnis genommen, dass die amtlichen Bekanntmachungen gemäss Publikationsgesetz nur noch elektronisch veröffentlicht würden. Es stelle sich die Frage, wo die Mitteilungen der Gemeinden, der Organisationen mit öffentlichem Auftrag und der kantonalen Amtsstellen publiziert werden sollen. Es werde dazu angeregt, das Portal www.zug.ch für solche Mitteilungen zugänglich zu machen und zu nutzen. Als Beispiele werden genannt: eine Veranstaltung in der Gemeinde mit regionaler Ausstrahlung, Informationen zur Abfallentsorgung, den Tag der offenen Tür eines kantonalen Bauwerks. Auch die heutigen Informationen zu den Weiterbildungsangeboten oder zu den Beratungsstellen sollten weiterhin übersichtlich publiziert werden können.

Der Gemeinderat Steinhausen erklärt zudem, es solle auf eine Kostenerhebung für nicht amtliche Publikationen der Gemeinden (insbesondere Hinweise auf gemeindliche Veranstaltungen) in Zukunft verzichtet werden.

§ 7b

Es werde davon ausgegangen, dass auf der Staatskanzlei auch in die im elektronischen Amtsblatt im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen der Gemeinden Einsicht genommen werden könne.

§ 10

Es werde davon ausgegangen, dass nur die Herausgabe des gedruckten Amtsblatts einem privaten Herausgeber übertragen werden solle. Dies sei entsprechend im Gesetz festzuhalten.

3.3. Obergericht

§§ 6 Abs. 3 und 7b

Das Obergericht erklärt mündlich, es zu sei prüfen, ob bzw. dass das Publikationsdatum des Amtsblatts «klar» sei bzw. dass bzgl. Publikationsdatum keine Problembereiche vorhanden seien. Es weist diesbezüglich auf die Bundesgerichtsentscheide 1C_137/2018 und 1C_139/2018 hin, wonach insbesondere die Einhaltung kurzer Fristen durch die (elektronische) Erscheinungsweise nicht verunmöglicht oder erheblich erschwert werden dürfe (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1C_577/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 2 und 3).

3.4. Advokatenverein

§ 6 ff.

Der Advokatenverein begrüsse den Wechsel vom gedruckten Amtsblatt zu einem elektronischen Amtsblatt. Er melde bereits heute sein Interesse an, dass mit dem Wechsel gleichzeitig auch die unter § 7c der Vernehmlassungserläuterungen als Möglichkeit aufgeführten Abonnemente für die elektronische Lieferung von neuen Mitteilungen im Amtsblatt gemäss einem individuellen Suchprofil der Anwaltschaft zur Verfügung gestellt würden. So sei es für Anwältinnen und Anwälte eher nicht von Interesse, ob Stellen öffentlich ausgeschrieben würden, vielmehr aber beispielsweise amtliche Publikationen des Handelsregisteramtes, des Konkursamtes und der Gerichte. Die Anwaltschaft sei auf solche individualisierten Abonnemente angewiesen. Der Advokatenverein des Kantons Zug ersuche den Regierungsrat und die Staatskanzlei in diesem Zusammenhang um eine offene Informationspolitik und um eine zeitnahe Information über den Stand dieser geplanten Änderungen zuhanden der Anwaltschaft.

3.5. Datenschutzbeauftragte

Allgemeines

Bezüglich der einschlägigen Bestimmung zur Publikation im Amtsblatt im VRG habe sich ein Fehler eingeschlichen (Zitierung von § 10 VRG ZH anstatt [wohl] § 21 VRG ZG). Der Begriff «Persönlichkeitsprofile» wird mit der Revision des DSG aufgehoben und müsste auch hier entsprechend angepasst werden. Es werde auch das Behördenverzeichnis erwähnt, das jedoch im Publikationsgesetz des Kantons Zug — im Gegensatz zum Publikationsgesetz des Kantons Zürich — gerade nicht geregelt sei.

§ 6 ff.

Die Teilrevision des Publikationsgesetzes sei nicht über eine Fremdänderung im Rahmen der Teilrevision des DSG vorzunehmen, sondern als separates Geschäft zu behandeln.

Die Teilrevision des DSG erfolge aufgrund der notwendigen Anpassungen an europäisches Recht. Im Vordergrund stünden dabei Änderungen, die zu einer Stärkung der Rechte der betroffenen Personen führen. Die Anpassung des Publikationsgesetzes habe zum Ziel, das Primat des gedruckten Amtsblatts durch das Primat des elektronischen Amtsblatts abzulösen. Die damit zusammenhängenden Änderungen des Publikationsgesetzes erfolgten gänzlich unabhängig von den Gründen und Zielen der Revision des DSG. Dieses Vorgehen verletze den Grundsatz der Einheit der Materie. Dieser verlange, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben dürfe bzw. dass zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander verbunden würden, die den Stimmberechtigten keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen beliesse. Verschiedene Sachbereiche dürften nur dann miteinander verbunden werden, wenn sie einen sachlichen, inneren Zusammenhang aufweisen und dasselbe Ziel verfolgten. Die Teilrevision des Publikationsgesetzes sehe lediglich eine Bestimmung zu Datenschutz und Einsichtnahme vor (7b). Mit dieser werde — entgegen dem Ziel der Revision des DSG — keine Stärkung bzw. Verbesserung der Rechte der betroffenen Personen erreicht, sondern — im Vergleich zum status quo — sogar eine erhebliche Verschlechterung. Dies deshalb, weil bisher die Publikation von sensiblen Personendaten ausschliesslich im gedruckten und primär lokal verfügbaren Amtsblatt erfolge. Neu sollten alle Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte, weltweit im Internet publiziert werden. Mit dem «Verkaufen» der Änderungen des Publikationsgesetzes als Fremdänderung im Zusammenhang mit der DSG-Revision werde der Grundsatz der Einheit der Materie massgeblich verletzt. Die Änderung des Publikationsgesetzes sei zudem erst im Rahmen der ersten Lesung der DSG-Revision im Regierungsrat als Fremdänderung des DSG aufgenommen. Die von den Änderungen betroffenen Justizbehörden, die Direktionen und auch die Datenschutzstelle erhielten keine Gelegenheit, dazu formell Stellung zu nehmen.

Die Datenschutzstelle nehme zur Kenntnis, dass neu alle Publikationen mit Personendaten im Internet erfolgen sollten, unabhängig von deren Sensibilität. Bisher seien gewisse Publikationen ausschliesslich in die Druckversion des Amtsblatts aufgenommen (bspw. Scheidungsurteile, verwaltungsrechtliche Sanktionen, Vorladungen der Gerichte, Urteile in Strafsachen). Die neue Regelung bedeute für die betroffenen Personen im Vergleich zur aktuellen Handhabung eine Verschlechterung. Auch wenn verständlich sei, dass die Digitalisierung auch vor dem Amtsblatt nicht Halt mache, dürfe eine blosser Änderung des Publikationsmediums aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu Nachteilen für die betroffenen Personen führen. Gerade im Zuge der Digitalisierung ist es wichtig, dass die Grundsätze «privacy by design» und «privacy by default» beachtet würden. Die vorgesehene Bestimmung zum Datenschutz werde diesen Grundsätzen nicht genügend gerecht.

§ 7 Abs. 3 und 5

Frage: Was ist der Unterschied zwischen «rechtlich vorgeschrieben» in Abs. 3 und «gesetzlich vorgeschrieben» in Abs. 5?

§ 7b Abs. 1

Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, als Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten im Internet nicht länger zugänglich sein dürfen, als es der Zweck der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung erfordere.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen seien sowohl Umfang wie auch Dauer der Veröffentlichung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten einzuschränken. Bisher halte § 6 Abs. 3 Publikationsgesetz denn auch ausdrücklich fest, dass die Veröffentlichung des Amtlichen Teils nach einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist gelöscht werde. Gemäss Kenntnisstand der Datenschutzstelle sei jeweils nur die aktuelle Ausgabe des Amtsblatts im Internet verfügbar. Weshalb diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werde, sei nicht nachvollziehbar. Die Formulierung gemäss § 7b Abs. 1 des Revisionsentwurfs («[...] soweit dies [...] notwendig ist.») schränkt zwar den Umfang der Personendaten auf das gesetzlich Notwendige ein. Die Befristung der Publikation werde indessen nicht mehr geregelt. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sei eine Beschränkung der Publikationsdauer auf die gesetzlich vorgesehenen Fristen bzw. bis zur Erfüllung des Zwecks einer Veröffentlichung notwendig (Stichwort: Recht auf «Vergessenwerden»). Bloss den Zugang über die Suchfunktion zeitlich einzuschränken, ist jedenfalls eine unzureichende Massnahme.

§ 7b Abs. 2

Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, als die Verordnung auch vorsehen muss, dass eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet verhindert werde.

Es nütze nichts, wenn Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten im Internet-Amtsblatt zwar nur vorübergehend zugänglich seien, von Suchmaschinen und Archivdiensten jedoch beliebig indexiert, kopiert, weiterverbreitet oder sogar mit anderen Daten verknüpft werden könnten. Auch diesbezüglich seien Schutzmassnahmen vorzusehen.

Der zweite Satz von Absatz zwei sei entweder zu streichen oder sinngemäss so zu ändern, dass die Suchfunktion nur solange zulässig sei, wie es der Zweck der (gesetzlich vorgeschriebenen) Veröffentlichung verlange.

Die vorgesehene Formulierung sei unklar. Auch über Suchfunktionen dürften Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten nur bis zur Erfüllung des Publikationszwecks zugänglich sein. Siehe dazu die Ausführungen zu § 7b Abs. 1

§ 7c Abs. 3

Frage bzw. Bemerkung: Was ist mit der Formulierung «Verwertung der amtlichen Publikationen durch Dritte» gemeint?

Es müsse sichergestellt sein, dass hier nicht Personendatenbearbeitungen gemeint seien die mit dem Datenschutz nicht vereinbar seien, wie bspw. das Indexieren, Kopieren oder Archivieren durch Dritte. Auch aus dem Bericht und Antrag zu § 7c gehe nicht hervor, was hier gemeint sei. Insbesondere unklar sind die Erläuterungen dazu im Bericht und Antrag, wonach Dritte bei der «Verwertung» dieselben Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllen sollen, wie die herausgebende Verwaltungsstelle. Ob und wie dies rechtlich um- bzw. durchsetzbar sein solle, ist zumindest zweifelhaft. Die Bestimmung sei deshalb entweder zu streichen oder zu präzisieren.

4. Teilrevision Publikationsgesetz als separate Vorlage

Anfänglich war – wie erwähnt – vorgesehen, die Teilrevision des Publikationsgesetzes im Rahmen der damals laufenden Revision des Datenschutzgesetzes vorzunehmen (Fremdänderung). Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der externen Vernehmlassung wurde die Teilrevision des Publikationsgesetzes als Fremdänderung des Datenschutzgesetzes unterdessen von der Revision des Datenschutzgesetzes abgekoppelt. Die Teilrevision des Publikationsgesetzes wird neu als separate Vorlage unter der Federführung der Staatskanzlei erarbeitet und dem Kantonsrat unterbreitet (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes vom 18. Juni 2019 [Vorlage 2985.1–16094, S. 33]).

5. Aussprache im Regierungsrat

Auf Antrag der Staatskanzlei vom 5. März 2020 wurde dem Regierungsrat für die Sitzung vom 17. März 2020 mit Bezug auf das weitere Vorgehen das nachfolgende Aussprachepapier unterbreitet:

1. Varianten bezüglich der Erscheinungsform des «Amtsblatts des Kantons Zug»:
 - 1.1.«Zürcher Lösung»: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» erscheint in elektronischer Form (sog. «e-Amtsblatt») auf der Internetseite des Kantons. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form (sog. «p-Amtsblatt») erscheinen. Die elektronische Form ist die massgebliche.
 - 1.2.«Update aktuelle Zuger Lösung»: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» erscheint in gedruckter Form. Es kann zusätzlich auf der Internetseite des Kantons in elektronischer Form erscheinen; davon ausgenommen sind die besonders schützenswerten Personendaten. Die gedruckte Form ist die massgebliche.
 - 1.3.«Zwei Vollversionen («e-Amtsblatt» und «p-Amtsblatt»): Das «Amtsblatt des Kantons Zug» erscheint in elektronischer und in gedruckter Form. Das e-Amtsblatt erscheint auf der Internetseite des Kantons. Die beiden Amtsblattformen sind gleichermassen massgeblich.
2. Das «Amtsblatt des Kantons Zug» enthält einzig amtliche Texte (→ entspricht dem heutigen «amtlichen Teil»). Der heutige «nichtamtliche Teil» (→ sog. «Marktblatt») entfällt.
3. Das Gesetz regelt, welche amtlichen Texte im «Amtsblatt des Kantons Zug» aufgenommen werden.
4. Das «Amtsblatt des Kantons Zug» erscheint wie bisher in der Regel einmal wöchentlich (gilt für «e-Amtsblatt» und/oder «p-Amtsblatt»).
5. Herausgeberin des «Amtsblatts des Kantons Zug» in gedruckter und in elektronischer Form ist die Staatskanzlei.

In der Sitzung vom 17. März 2020 favorisiert der Regierungsrat die «Zürcher Lösung» (vgl. Ziff. 1.1.) und befürwortet im Wesentlichen die weiteren Grundsatzbeschlüsse (Ziff. 2.–5.).

6. Internes Vernehmlassungsverfahren

Vor der Beratung des Erlasstextes im Regierungsrat sollte gemäss Aussprache im Regierungsrat vom 17. März 2020 (vgl. vorstehend Ziff. 5) noch eine interne Vernehmlassung beim Obergericht, dem Verwaltungsgericht, den Direktionen, bei der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle durchgeführt werden. Zumal die vorliegende Teilrevision vormals zu einem Zeitpunkt als Fremdänderung zur Revision des Datenschutzgesetzes aufgenommen wurde, als das interne Mitberichtsverfahren für das Datenschutzgesetz bereits stattgefunden hatte, musste dieses Verfahren für das Publikationsgesetz nachgeholt werden.

Die interne Vernehmlassung wurde vom 5. Juni 2020 bis 10. August 2020 durchgeführt.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. Gesetzestitel und Ingress (geändert)

Die Überschrift dieses Gesetzes lautet neu wie folgt: «Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG)». Neu ist in Anlehnung an § 1 Abs. 1 nicht mehr von Gesetzen im Besonderen, sondern von Erlassen im Allgemeinen die Rede; publiziert werden alle kantonalen Erlasse, nicht nur die Gesetze. Neu wird nebst dem bereits vorhandenen Kurztitel (→ Publikationsgesetz) auch eine Abkürzung (→ PublG-ZG) eingeführt. Schliesslich wird im Ingress noch die Kompetenznorm betreffend Verordnungskompetenz des Regierungsrats gemäss § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug gestrichen; sie ist im Ingress eines Erlasses des Kantonsrats fehl am Platz.

7.2. Erster Titel (geändert)

Der erste Titel lautet aktuell: «1. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug». Dieser Titel stammt aus der Zeit, als der Kanton Zug noch über keine Bereinigte Gesetzessammlung (BGS), sondern lediglich über eine Chronologische («amtliche») Gesetzessammlung (GS) verfügte. Zumal die Bestimmungen unter diesem ersten Titel beide Gesetzessammlungen betreffen, muss der erste Titel neu wie folgt lauten: «1. Gesetzessammlungen des Kantons Zug».

7.3. §§ 2, 3, 4, 5a und 11 (geändert)

Diese Bestimmungen erfahren ausschliesslich sprachlich-redaktionelle Anpassungen. So werden etwa die in § 1 Abs. 1 eingeführten Abkürzungen für «Amtliche Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (→ GS) sowie für die «Bereinigte Gesetzessammlung» (→ BGS) auch hier weiterverwendet; darin liegt gerade der Sinn für Abkürzungen. Ferner wird einheitlich die Kurzform des Genitivs (z.B. Kantonsrats, nicht Kantonsrates) verwendet sowie aus sprachlichen Gründen da und dort ein Artikel (z. B. «die») eingefügt. Zu § 11 vgl. noch die nachfolgenden Erläuterungen zu § 11 unter Ziff. 7.18.

7.4. § 4a (neu)

Unter der Überschrift «Veröffentlichung durch Verweisung» regelt der neue § 4a die Voraussetzungen, wann Erlasse nur mit Titel und insbesondere nur mit Fundstelle oder Bezugsquelle in der GS und der BGS veröffentlicht werden können. Das ist dann der Fall, wenn sie in einer in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind oder sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der GS und der BGS nicht eignen. Als Beispiel kann INTLEX genannt werden, ein Webportal für die widerspruchsfreie Veröffentlichung des interkantonalen Rechts.

7.5. § 5 (geändert)

Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS seit 1. August 2018 ausschliesslich in elektronischer Form heraus und führt die Register (Teilrevision von § 5 Abs. 1; GS 2017/050). In § 5 Abs. 1 Satz 2 heisst es aktuell weiter, dass die Erlasse auf Verlangen gegen Gebühr gedruckt abgegeben werden. Dies entspricht allerdings seit 1. August 2018 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Vielmehr verweist die Staatskanzlei seither auf ihrer Website darauf, dass die Firma Kalt Medien AG, Zug, gedruckte Versionen der Gesetzessammlungen auf eigene Rechnung anbietet. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb obsolet und folglich aufzuheben.

7.6. Überschrift und § 6 (geändert)

Aktuell enthält § 6 eine Zweckbestimmung (Abs. 1), eine Bestimmung bezüglich eines amtlichen Teils und eines nichtamtlichen Anzeigenteils (Abs. 2) sowie eine Bestimmung betreffend Erscheinen und besonders schützenswerter Daten (Abs. 3).

§ 6 Abs. 1 (Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen) und § 6 Abs. 2 (Bestimmung bezüglich eines nichtamtlichen Anzeigenteils) sind nach Sinn und Zweck in Verbindung mit § 10 Abs. 1 so auszulegen, dass die Bewirtschaftung eines nichtamtlichen Anzeigenteils (sog. «Marktblatt») eine private Aufgabe darstellt, nicht eine staatliche. Mit anderen Worten sind diese Bestimmungen nur für den Fall gedacht, dass der Regierungsrat die Herausgabe des Amtsblatts aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber überträgt, wie dies aktuell der Fall ist. Eine gegenteilige Rechtsauslegung lässt sich auch aus den Materialien zum Publikationsgesetz nicht entnehmen.

Der Staat hat folglich nebst der rechtswirksamen Veröffentlichung von Erlassen einzig amtliche Texte zu veröffentlichen; die Bestimmungen betreffend Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1) sowie eines nichtamtlichen Anzeigenteils (§ 6 Abs. 2) sind somit als nicht-staatliche Aufgaben aufzuheben. In § 6 Abs. 1 wird präzisiert, dass es hier nicht um die bloss «Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse» an sich, sondern eben um die «rechtswirksame» Veröffentlichung von «Erlassen» generell geht (Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc.). Zudem werden in § 6 Abs. 1 nicht mehr nur die drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden), sondern neu auch die drei Staatsgewalten (gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Behörden) ausdrücklich genannt.

Weiter aufzuheben sind die in § 6 Abs. 3 enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen; der Datenschutz wird nachfolgend neu in § 7b geregelt (vgl. nachfolgend Ziff. 7.10.).

Beibehalten wird in § 6 Abs. 3 hingegen die Regelung, wonach das Amtsblatt in der Regel wöchentlich erscheint; in aller Regel erscheint das Amtsblatt am Freitag (eine Ausnahme von

diesem Grundsatz stellen die in § 1 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BG 942.31) geregelten Ruhe- und Feiertage wie etwa der Karfreitag dar, an welchem das Amtsblatt am Vortag publiziert wird). Dieser Erscheinungsrhythmus soll gerade auch für das Amtsblatt in elektronischer Form beibehalten werden. Zwar böte das elektronische Amtsblatt die Möglichkeit, tagesaktuell zu publizieren, wie dies beispielsweise im Kanton Zürich der Fall ist (§ 12 Abs. 2 der Publikationsverordnung des Kantons Zürich [PubIV] vom 25. Oktober 2017 [LS 170.51]: «Es erscheint Montag bis Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung.»). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit amtlichen Publikationen oftmals Rechtsmittelfristen ausgelöst werden, soll im Interesse der Beschwerdelegitimierten und damit auch im Interesse der Rechtssicherheit gewährleistet bleiben, dass fristauslösende Publikationen weiterhin an einem und in aller Regel demselben Wochentag (Freitag) erscheinen. Diese wöchentliche Erscheinungsweise steht zudem in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung; im Zusammenhang mit der täglichen Erscheinungsweise des Amtsblatts im Kanton Zürich stellte das Bundesgericht fest: «Was den Herausgeberhythmus betrifft, so erachten die Beschwerdeführer eine tägliche Konsultation des Amtsblattes als unzumutbar. Eine solche wird ihnen freilich nicht vorgeschrieben. Es steht ihnen offen, wie bisher einmal pro Woche nachzuschauen, ob die während der Woche erschienenen Publikationen des Amtsblattes für sie massgebliche Informationen enthalten. Für die üblichen 30-tägigen Einsprache- und Beschwerdefristen bedeutet dies keine unzumutbare Erschwerung, verbleiben doch regelmässig 25 Tage für die Fristwahrung. Einzig die Einhaltung kurzer Fristen darf durch die Erscheinungsweise nicht verunmöglicht oder erheblich erschwert werden» (Bundesgerichtsentscheid, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 27. November 2018 [1C_137/2018 und 1C_139/2018] mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_577/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 2 und 3).

Schliesslich wird die Überschrift zu § 6 den vorstehend genannten Änderungen angepasst; der Begriff «Gestaltung» entfällt dort infolge Bedeutungslosigkeit.

7.7. § 6a (neu)

In einem neuen § 6a wird unter der Überschrift «Rechtswirkung von Veröffentlichungen» festgehalten, dass Erlasse nur gelten, wenn sie nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes veröffentlicht wurden (Abs.1). Eine wesentliche Wirkung der Publikation stellt dabei die Rechtsverbindlichkeit dar. Der Begriff «Rechtsverbindlichkeit» meint den Zeitpunkt, ab dem eine Rechtsnorm die Rechtsunterworfenen verpflichtet oder berechtigt und diese gegenüber den Rechtsunterworfenen durchsetzbar ist (vgl. dazu: MARIUS ROTH, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Diss. Zürich 2011, S. 264). Mit Bezug auf amtliche Text wird in diesem Zusammenhang die «Kenntnisnahme-Fiktion» gesetzlich verankert (Abs. 2). Diese besagt, dass Veröffentlichungen in den amtlichen Publikationsorganen – im Kanton Zug also im Amtsblatt – als allgemein bekannt zu gelten haben. Nur so ist es möglich, verpflichtende Normen und Anordnungen auch tatsächlich durchzusetzen. Vgl. zur «Kenntnisnahme-Fiktion» auch die Erläuterungen zu § 7c unter Ziff. 7.11. In Abs. 3 wird diesbezüglich noch auf Publikationen hingewiesen, die im Sinne von § 11 ausserordentlich – also nicht im Amtsblatt – erfolgen.

7.8. § 7 (geändert)

In § 7 Abs. 1 ist zu präzisieren, dass bei den zu publizierenden «gesetzgeberischen» Erlassen nicht bloss «Gesetze», sondern generell-abstrakte Erlasse in ihrer Gesamtheit in die Gesetzessammlungen (GS und BGS) aufgenommen werden, was sich aus § 5 Abs. 3 ergibt, wonach die beiden Gesetzessammlungen gleichwertig sind. Der Zusatz hingegen, dass diese Gesetzessammlungen im Amtsblatt zu veröffentlichen «oder bekannt zu geben» sind, kann gestrichen werden; «veröffentlichen» und «bekannt geben» sind Synonyme.

In § 7 Abs. 2 wird präzisiert, dass sich diese Bestimmung lediglich auf das Amtsblatt in gedruckter Form bezieht. Für das Amtsblatt in elektronischer Form macht die Bestimmung hingegen keinen Sinn. Dieses bietet nämlich die Chance, das Amtsblatt wie ein digitales Buch in einzelne, direkt auswählbare Kapitel, Unterkapitel, bis hin zum jeweiligen Eintrag zu gliedern. Damit wird das vollständig elektronisch publizierte Amtsblatt für die Nutzerinnen und Nutzer effizient und flexibel handhabbar, indem sie nur die jeweils sie interessierenden Einträge abrufen und herunterladen können. Im Amtsblatt in elektronischer Form – sozusagen analog zur Bestimmung betreffend Amtsblatt in gedruckter Form – die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS. Weiter wird § 7 Abs. 2 dahingehend präzisiert, dass Erlasse auf der Staatskanzlei lediglich eingesehen, nicht aber bezogen werden können (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen zu § 5 unter vorstehender Ziff. 7.5.).

In § 7 Abs. 3–5 werden weitere zu publizierende Texte im Vergleich zur geltenden Fassung präziser umschrieben:

- Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist (Abs. 3). In den Gesetzessammlungen des Kantons Zug gibt es zahlreiche Fälle, die die Amtsblattpublikation «rechtlich» vorsehen. Beispiel: § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BevSG) vom 26. September 2019 (BGS 541.1): «Der Regierungsrat kommuniziert der Bevölkerung die Feststellung des Notstands in geeigneter Form.»
- Zudem können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (Abs. 4). Wann im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, ist jeweils anhand der Rechtslehre und Judikatur zu entscheiden.
- Schliesslich können die Behörden in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist. Diese heute schon geltende Bestimmung findet sich neu in Abs. 5 (aktuell Abs. 3).

Wesentlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in § 7 sind in diesem Zusammenhang die Abs. 6 und 7: Wer die Veröffentlichung amtlicher Texte gemäss § 7 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich (§ 7 Abs. 6). Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung amtlicher Texte gemäss § 7 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes zuständigen Stellen (Meldestellen) (§ 7 Abs. 7). Damit wird zunächst verdeutlicht, dass die Staatskanzlei gemäss § 7a Abs. 1 wohl für die Herausgabe des Amtsblatts verantwortlich ist, ihr jedoch die Redaktion der amtlichen Texte nicht weiterhin obliegt, wie das aktuell noch gemäss § 9 Abs. 1 der Fall ist (vgl. dazu nachfolgend die Erläuterungen zu § 9 unter Ziff. 7.14.); ausgenommen sind selbstverständlich amtliche Texte, die die Staatskanzlei selber veröffentlicht (z.B. Ausschreibung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen). Eingeführt wird auf Stufe Gesetz zudem der Begriff «Meldestelle», gestützt darauf die Regelung des Meldestellwesens in der Verordnung des Regierungsrats zu erfolgen hat. Meldestellen werden im Wesentlichen die Direktionen, Ämter, Gerichte, Gemeinden und weitere Stellen (z.B. Organisationen mit Leistungsaufträgen) sein, die amtliche Publikationen vorzunehmen haben. Die

Meldestelle reicht die amtlichen Texte an die von der Staatskanzlei bezeichnete Stelle elektronisch ein. Sie nutzt dazu die von der Staatskanzlei bereitgestellten elektronischen Formulare.

7.9. § 7a (neu)

Die Herausgabe des Amtsblatts ist aktuell gestützt auf § 10 Abs. 1 durch Vertrag vom 3. September 2002 einem privaten Herausgeber übertragen, nämlich der Speck Medien AG, Poststrasse 14, 6300 Zug. Das Amtsblatt der Speck Medien AG, Zug, erscheint in gedruckter Form. Die gedruckte Form ist somit aktuell die massgebende, rechtsverbindliche Fassung.

§ 7a Abs. 1 regelt neu unter der Überschrift «Herausgabe des Amtsblatts», dass das Amtsblatt in elektronischer Form erscheint. Die Gründe für diesen Paradigmen- bzw. Primatwechsel wurden bereits eingangs genannt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Staatskanzlei bereits seit November 2017 über ein sogenanntes Amtsblatt-Erfassungs-Tool verfügt. Dieses erlaubt den Direktionen, Gerichten, Gemeinden und weiteren Stellen, die amtliche Publikationen vorzunehmen haben, ihre amtlichen Texte mittels Login selbstständig zu erfassen und an die Herausgeberin des gedruckten Amtsblatts, aktuell also der Speck Medien AG, zu übermitteln. Ob das Amtsblatt in elektronischer Form künftig auf der Basis des vorgenannten Tools weiterbetrieben wird oder stattdessen – wie beispielsweise im Kanton Zürich – auf einer vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) betriebenen Publikationsplattform geführt werden wird, wird noch zu prüfen sein. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB, VSHAB) vom 15. Februar 2006 (SR 221.415) kann die Publikationsplattform des SECO von Kantonen und Gemeinden für die Veröffentlichung ihrer amtlichen Publikationsorgane mitbenützt werden.

Gemäss § 7a Abs. 2 macht die Staatskanzlei die Internetseite bekannt, auf der das Amtsblatt veröffentlicht wird; mithin ist die Staatskanzlei für die Herausgabe des Amtsblatts verantwortlich. Es obliegt dem Team Organisation der Staatskanzlei, hierfür die Domains «amtsblattzug.ch», «zugeramtsblatt.ch», «amtsblattkantonzug.ch» und «amtsblatt.zg.ch» reservieren zu lassen. Weiter stellt die Staatskanzlei die Authentizität und Integrität durch geeignete Massnahmen sicher. Dies bedingt insbesondere, dass deren Unveränderbarkeit durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden muss, was in erster Linie auf technischem Weg erfolgen soll. Vorgesehen ist, die Inhalte mit einer digitalen Signatur zu versehen, die deren Authentizität und Integrität zweifelsfrei bestätigt. Diese Mittel werden bei den elektronischen Veröffentlichungen des Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) seit 2003 erfolgreich angewendet.

Gleichwohl kann das Amtsblatt ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden (§ 7a Abs. 3 Satz 1). Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass Teile der Bevölkerung das Internet nicht in Anspruch nehmen. Für diesen Bevölkerungsteil, bei dem gegebenenfalls noch eine Nachfrage nach dem gedruckten Amtsblatt vorhanden ist, soll die Möglichkeit bestehen, dass das Amtsblatt ganz oder teilweise in gedruckter Form herausgegeben werden kann. Aufgrund des hohen Durchdringungsgrads des Internets ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach einem Amtsblatt in gedruckter Form zukünftig wohl stetig abnehmen wird. Gleichwohl erachtet es das Bundesgericht im Rahmen seiner umfangreichen Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wechsels zur elektronischen Form für entscheidend, dass dem Einzelnen das Recht eingeräumt wird, bei jeder Gemeinde (bzw. im Fall des Kantons Zug [auch] auf der Staatskanzlei bzw. beim Staatsarchiv) Einsicht in das Amtsblatt zu nehmen und sich die relevanten Passagen ausdrucken zu lassen (Bundesgerichtsentscheid, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 27. November 2018 [1C_137/2018 und 1C_139/2018]).

Wesentlich ist jedoch, dass die elektronische Fassung neu von Gesetzes wegen die massgebende sein wird (§ 7a Abs. 3 Satz 2; Paradigmen- bzw. Primatwechsel).

Kann das Amtsblatt nicht in elektronischer Form erscheinen, bestimmt der Regierungsrat die massgebende Fassung (§ 7a Abs. 4). Diese Bestimmung regelt also den Fall, dass das Amtsblatt aus irgendwelchen Gründen für längere Zeit nicht elektronisch, sondern nur auf analoge Art herausgegeben werden kann. Erlasse und amtliche Texte müssen auch in solchen Situationen rechtsverbindlich veröffentlicht werden können, damit die Handlungsfähigkeit der staatlichen Gemeinwesen erhalten bleibt.

§ 7a Abs. 5 regelt schliesslich, was bislang in § 10 bestimmt war (vgl. dazu nachfolgend auch § 10 unter Ziff. 7.15.). In Abweichung des aktuellen § 10 ist anstelle von «Privaten» neu von «Dritten» die Rede. Das erweitert den Handlungsspielraum für den Regierungsrat, weil die Rechtsform der Dritten nicht vorgegeben ist. Dabei gilt es zu beachten, dass Dritte insbesondere die Anforderungen an Publikationen im elektronischen Amtsblatt gemäss den §§ 7a, 7b, und 7c und den entsprechenden künftigen Verordnungsbestimmungen erfüllen müssen. Sie müssen zudem die Vorgaben gemäss Datenschutzgesetz einhalten und gewährleisten, dass das elektronische Amtsblatt dem Staatsarchiv in einem archivtauglichen Datenformat zur Archivierung zur Verfügung gestellt wird. Auf das ausgelagerte Bearbeiten von Daten (de lege ferenda: «Auftragsdatenbearbeitung») ist nämlich § 6 DSG anwendbar. Als Auftraggeber muss der Regierungsrat dafür sorgen, dass der Dritte, dem die Herausgabe des Amtsblatts übertragen wird, die gesetzlichen Vorgaben des Publikations- aber auch des Datenschutz- und des Archivgesetzes einhält.

7.10. § 7b (neu)

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten im Internet erfordert im Publikationsgesetz eine eigene Spezialbestimmung über den Datenschutz. Die Veröffentlichung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten darf regelmässig nur gestützt auf eine Ermächtigung in einem Spezialgesetz erfolgen. So sehen verschiedene Verfassungsgesetze (z.B. § 21 Abs. 4 VRG, Art. 141 ZPO, Art. 88 StPO und auch Art. 35 Abs. 1 SchKG) öffentliche Bekanntmachungen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten im Amtsblatt vor.

Die teilweise für Einzelpersonen belastenden Amtsblatt-Meldungen bedingen eine Güterabwägung. Einerseits haben die amtlichen Publikationen gerade den Sinn und Zweck, Informationen allen Interessierten zugänglich zu machen. Andererseits sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten nicht länger als notwendig mittels Suchfunktionen zu erschliessen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Dauer, während der Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten mithilfe einer Suchfunktion ohne weiteres auffindbar sind, soll im Gesetz verankert werden. Eine zeitlich unbeschränkte Suchmöglichkeit über den gesamten Datenbestand wäre unverhältnismässig, weil der Zweck der meisten Meldungen durch Fristablauf bereits erfüllt ist.

Nach Ablauf des Suchzeitraums sollen die Amtsblatt-Publikationen vom Netz genommen werden. Dies erfordern Verhältnismässigkeitsgründe, weil Internetpublikationen im Gegensatz zu Papierausgaben weitergehende Möglichkeiten bieten: Sie können weltweit rund um die Uhr leicht eingesehen, gespeichert, kopiert, weiterverwendet, weiterverbreitet und mit anderen Daten verknüpft werden. Internetpublikationen bringen insgesamt eine grössere Gefahr für

Persönlichkeitsverletzungen mit sich. Die von Meldungen im Amtsblatt betroffenen Personen haben ein gewichtiges Interesse daran, dass ihre Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten zeitlich nicht unbeschränkt über das Internet abrufbar bleiben. Um berechtigten Anliegen Dritter, auch nach Ablauf des Suchzeitraums bestimmte Meldungen auffinden zu können, Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung sich so einzurichten haben, dass ältere Ausgaben des Amtsblatts offline zugänglich gemacht werden. Die Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Wie schon erwähnt, kann das Amtsblatt gestützt auf § 6 Abs. 3 zumindest in Teilbereichen bereits heute im Internet publiziert werden. Ausgenommen davon sind allerdings besonders schützenswerte Daten im Amtlichen Teil.

Neu dürfen gemäss § 7b Abs. 1 im elektronischen Amtsblatt die Veröffentlichungen nach Publikationsgesetz auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.

Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen zu berücksichtigen (§ 7b Abs. 2). Gemäss der Publikationsverordnung des Kantons Zürich ist der Zugriff auf einzelne amtliche Texte mittels Suchfunktion für eine unbestimmte Zeitdauer möglich, sofern die Meldestelle die Zeitdauer nicht einschränkt. Die Meldestelle schränkt die Zeitdauer bei amtlichen Texten mit besonders schützenswerten Personendaten ein. Der Zugriff mittels Suchfunktion ist so lange zulässig, bis der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist bzw. die gesetzlichen Fristen die Veröffentlichung erfordern (Recht auf «Vergessenwerden»), was sich direkt aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergibt. Diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz wird selbstverständlich auch die Verordnung zum Publikationsgesetz des Kantons Zug verpflichtet sein.

Gemäss § 7b Abs. 3 soll die Verordnung zudem die Einzelheiten regeln, damit eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet nach Möglichkeit verhindert wird. Es nützt nichts, wenn Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten im Internet-Amtsblatt zwar nur vorübergehend zugänglich sind, von Suchmaschinen und Archivdiensten jedoch beliebig indexiert, kopiert, weiterverbreitet oder sogar mit anderen Daten verknüpft werden können. Externe Suchmaschinen sollen jedoch eine Anweisung zur Nicht-Indexierung bzw. Nicht-Archivierung erhalten. In der Regel respektieren die Suchanbieter diesen Quasi-Standard. In der Verordnung könnte beispielsweise die Staatskanzlei beauftragt und ermächtigt werden, derartige Anweisungen zu erlassen.

7.11. § 7c (neu)

Die Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen sowie deren Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich (§ 7c Abs. 1). Zur Wahrung der «Kenntnisnahme-Fiktion» (vgl. dazu vorstehend Ziff. 7.7.) ist eine kostenlose Einsichtnahme in das elektronische Amtsblatt notwendig, was im Übrigen auch für die Gesetzessammlungen in elektronischer Form gilt. Auch hier muss sichergestellt sein, dass die Rechtsunterworfenen unentgeltlichen Zugang zum geltenden Recht haben (vgl. § 5 Abs. 1). Es wäre aus rechtsstaatlicher Sicht unhaltbar, wenn Rechtssuchende bzw. Adressatinnen und Adressaten von im Amtsblatt veröffentlichten amtlichen Texten erst nach Bezahlung einer Gebühr die sie betreffenden Rechtserlasse bzw. amtlichen Texte einsehen könnten.

In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen kann zudem auf der Staatskanzlei und im Staatsarchiv unentgeltlich Einsicht genommen werden (§ 7c Abs. 2). Die Staatskanzlei und das Staatsarchiv sollen damit verpflichtet werden, der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die elektronischen Fassungen zu gewähren. Dies kann mittels einer öffentlich zugänglichen Internetstation auf der Staatskanzlei bzw. beim Staatsarchiv oder mittels Ausdrucksens der nachgefragten Informationen aus dem Publikationsorgan im Internet durch die Mitarbeitenden der Staatskanzlei bzw. des Staatsarchivs erfolgen. Aufgrund des hohen Durchdringungsgrads des Internets ist davon auszugehen, dass diese Dienstleistung wenig nachgefragt und zukünftig wohl stetig abnehmen wird.

Wie vorstehend erwähnt, kann das Amtsblatt in gedruckter Form veröffentlicht werden. Für diesen Fall regelt § 7c Abs. 3, dass der Bezug des Amtsblatts in gedruckter Form kostenpflichtig ist. Die Gebühren richten sich nach § 4 Abs. 1 Ziff. 30 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1).

Gemäss § 7c Abs. 4 bezeichnet der Regierungsrat die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden. Es handelt sich bei dieser Regelung um den aktuellen § 12, der nun sachgerecht unter der neuen Überschrift «Einsichtnahme und Gebühren» aufgenommen wird. Die Kompetenz des Regierungsrats ist bereits heute für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblatts an Behörden, Amts- und weitere Stellen an die Staatskanzlei delegiert (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung [DelV] vom 28. November 2017; BGS 153.3). Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 12 unter nachfolgender Ziff. 7.19.

7.12. § 7d (neu)

Wie bislang das Amtsblatt in gedruckter Form, so muss künftig auch das Amtsblatt in elektronischer Form dem Staatsarchiv zur gegebenen Zeit abgeliefert werden (§ 5 Abs. 2 des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004 [BGS 152.4]). Dies hat mittels archivtauglicher Datenformate zu erfolgen. Diesbezüglich legt das Staatsarchiv die archivtauglichen Standards für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen fest und überträgt gebräuchliche Dateiformate in archivtaugliche Formate (§ 11 Abs. 1 der Verordnung über die Aktenführung vom 20. März 2012 [BGS 152.42]). Gemäss § 10 Abs. 3 der Verordnung müssen die technischen Mittel über die Aktenführung den Sicherheitsanforderungen genügen, insbesondere im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes; zudem müssen sie die Übertragung in ein System zur Langzeitarchivierung gewährleisten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die im Jahr 1858 begonnene zentrale Druckschriftenreihe des Amtsblatts lückenlos und kontinuierlich überliefert wird und damit sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung – im Rahmen der im Archivgesetz definierten Zugangsbestimmungen für berechnigte Anliegen Dritter – dauerhaft zur Verfügung steht. Schliesslich muss auch die Überlieferung des Amtsblatts in der Bibliothek Zug im Bereich «Zuger Sammlung» (Sammlungsauftrag Tugiensia) sichergestellt werden. § 7d (neu) unter der Überschrift «Archivierung» trägt diesem Umstand Rechnung.

Einzelheiten bezüglich der Anforderungen an Authentizität, Zuverlässigkeit, Integrität und Benutzbarkeit (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Aktenführung) sind ggf. in der Verordnung zum teilrevidierten Publikationsgesetz zu regeln.

7.13. § 8 (geändert)

Die Bestimmung lautet aktuell wie folgt: «Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.» Die veraltete Form «Tage» wird durch die jüngere Form «Tag» ersetzt.

7.14. § 9 (geändert)

In den Erläuterungen zum vorstehenden § 7a wird gesagt, dass die Staatskanzlei gemäss § 7a Abs. 2 wohl für die Herausgabe des Amtsblatts verantwortlich ist, ihr jedoch nicht weiterhin auch die Redaktion der amtlichen Texte obliegt, wie das gemäss § 9 Abs. 1 aktuell noch der Fall ist (vgl. dazu vorstehend die Erläuterungen zu § 7a unter Ziff. 7.9.); ausgenommen sind selbstverständlich die amtlichen Texte, die die Staatskanzlei selber veröffentlicht (z.B. Ausschreibung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen). Aus diesem Grund wird § 9 Abs. 1 obsolet und ist aufzuheben.

Infolge des Verzichts auf einen nichtamtlichen Teil im Amtsblatt sind zudem auch die Abs. 2 und 3 in § 9 aufzuheben. Es stellt nach heutigem Staatsverständnis keine staatliche Aufgabe mehr dar, die Herausgabe eines «Marktblatts» zu ermöglichen. Dies konkurrenziert private Anbieter.

Folglich ist der gesamte § 9 aufzuheben.

7.15. § 10 (aufgehoben bzw. geändert und verschoben)

Laut § 10 kann der Regierungsrat die Herausgabe des Amtsblatts aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen. Diese Bestimmung wird neu leicht modifiziert in § 7a Abs. 5 aufgenommen (vgl. vorstehend Ziff. 7.9.).

Folglich ist § 10 aufzuheben.

7.16. Dritter Titel (geändert)

Der dritte Titel soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich der unter diesem Titel stehende § 11 im Wesentlichen an den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BevSG) vom 26. September 2019 (BGS 541.1; §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3; vgl. dazu auch Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Dezember 2018) orientiert. Dementsprechend soll der dritte Titel neu wie folgt lauten: «3. Veröffentlichungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen»

7.17. Überschrift zu § 11 (geändert)

Die Überschrift zu § 11 lautet neu wie folgt: «Ausserordentliche Bekanntmachungen und Notverordnungen» (vgl. dazu die vorstehende Begründung zu «Dritter Titel»; Ziff. 7.16.).

7.18. § 11 (geändert)

Die neue und offenere Formulierung in § 11 Abs. 1 («... ausserordentliche Bekanntmachungen in geeigneter Form ...») lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen im Bevölkerungsschutzgesetz an (§§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3 BevSG); sie gewährleistet eine situationgerechte Handlungsfreiheit. Je nachdem sind Bekanntmachungen durch Plakataushänge, Flugblätter, Lautsprecherfahrzeuge, Radiodurchsagen usw. denkbar. Die Möglichkeit von ausserordentlichen Bekanntmachungen muss auch ausserhalb von Katastrophen oder Notlagen gewährleistet sein, beispielsweise für behördliche Verhaltensanweisungen, zum Feststellen eines Notstands oder in anderen Situationen, wenn rechtsverbindliche Beschlüsse aufgrund der Dringlichkeit oder der Umstände unverzüglich auf anderem Wege als im ordentlichen Amtsblatt publiziert werden müssen.

§ 11 Abs. 1a hält neu fest, dass die Publikation und die Aufhebung von Notverordnungen sich nach dem Bevölkerungsschutzgesetz richten. Darauf Bezug nehmend, wird in § 11 Abs. 2 präzisierend geregelt, dass ausserordentliche Bekanntmachungen sowie das Inkrafttreten, der Vollzug oder die Aufhebung von Notverordnungen nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden sind; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und für die Fristauslösung von Beschwerden ist die nachträgliche Aufnahme all dieser ausserordentlichen Erlasse ins Amtsblatt zwingend (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Bevölkerungsschutzgesetz vom 18. Dezember 2018, S. 19/20).

7.19. Vierter Titel und § 12 (aufgehoben)

Die Materie dieser Bestimmung fällt in den Bereich der Gebühren, welche im Publikationsgesetz neu in § 7c geregelt werden. § 12 wird deshalb – leicht modifiziert – neu in § 7c Abs. 4 geregelt.

Der vierte Titel (4. Unentgeltliche Zustellung) und § 12 sind deshalb aufzuheben.

7.20. Fünfter Titel und § 13 (aufgehoben)

Der fünfte Titel (5. Schlussbestimmungen) und § 13 sind aufzuheben, weil obsolet.

7.21. Sechster Titel und § 14 (neu)

Es wird ein neuer Titel «6. Staatskalender und Behördenverzeichnis» eingefügt, unter welchem ein neuer § 14 mit der Überschrift «Herausgabe des Staatskalenders und des Behördenverzeichnisses» aufgenommen wird. Bei der Datenschutzstelle gehen verschiedentlich Anfragen zur Veröffentlichung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten im Staatskalender bzw. im Behördenverzeichnis ein. Spezialgesetzliche Bestimmungen für diese Publikationen fehlen bislang im Publikationsgesetz. Mit der vorliegenden Revision soll hierfür nun eine minimale gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Staatskalender und das Behördenverzeichnis in den Grundzügen umschreiben.

8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

8.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Aktuell ist die Herausgabe des Amtsblatts mit einem Marktteil an einen Dritten (Speck Medien AG) durch einen Konzessionsvertrag vergeben. Mit der Abgabe der Konzession auf den Ertrag aus Inseraten im Nichtamtlichen Teil resultiert für den Kanton Zug aktuell ein Ertrag. Mit dem Verzicht auf den Nichtamtlichen Teil (sog. «Marktblatt») entfällt dieser Ertrag. Die Höhe und die Art des Aufwands wie Einmalkosten und wiederkehrende fixe und variable Kosten für eine Entwicklung, Einführung und den Betrieb einer elektronischen Publikationsplattform, hängen von der noch zu evaluierenden Publikationsplattform ab.

Derzeit noch offen bleiben muss die Frage, ob und falls ja, wie das Inserieren selbst (Veröffentlichung einer amtlichen Meldung im Amtsblatt durch die jeweiligen Meldestellen) zu verrechnen sein wird. Diese Frage hängt im Wesentlichen davon ab, welche elektronische Amtsblatt-Plattform letztlich zur Anwendung gelangt.

8.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und Organisationen mit Leistungsvereinbarungen

Diese Vorlage hat vorbehältlich der vorstehenden Ziff. 8.1., zweiter Absatz, keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

8.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge. Aufgrund der vergaberechtlich bereits als lang zu betrachtenden Vertragsdauer des Konzessionsvertrags vom 3. September 2002 sowie im Hinblick auf das Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision hat der Regierungsrat das Vertragsverhältnis mit der Speck Medien AG am 19. Dezember 2019 per Dezember 2022 gekündigt.

9. Zeitplan

26. November 2020	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
ab Dezember 2020	Kommissionssitzung(en)
Februar 2021	Kommissionsbericht
März 2021	Beratung Staatswirtschaftskommission
April 2021	Bericht Staatswirtschaftskommission
Mai 2021	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2021	Kantonsrat, 2. Lesung
September 2021	Publikation im Amtsblatt
November 2021	Ablauf Referendumsfrist
Frühling 2022	Allfällige Volksabstimmung
Anschliessend	Erlass der Publikationsverordnung
1. Januar 2023	Inkrafttreten

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3153.2 - 16431 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 27. Oktober 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser